



Statuten

Schweizer Unternehmerverband | Baufachleute



Inhaltsverzeichnis

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck

II Mitgliedschaft

- Art. 3 Aktivmitglieder
- Art. 4 Passivmitglieder
- Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft
- Art. 6 Mitgliederbeiträge

III Organe

- Art. 7 Organe

Vereinsversammlung

- Art. 8 Einberufung und Organisation der Vereinsversammlung
- Art. 9 Zuständigkeit
- Art. 10 Stimmberechtigung und Beschlussfassung

Vorstand

- Art. 11 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer
- Art. 12 Einberufung und Beschlussfassung
- Art. 13 Zuständigkeit

Geschäftsstelle

- Art. 14 Die Geschäftsstelle

Revisionsstelle

- Art. 15 Die Revisionsstelle

IV Finanzierung

- Art. 16 Finanzierung

V Schlussbestimmungen

- Art. 17 Schlussbestimmungen



Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizer Unternehmerverband | Baufachleute» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schwyz (nachfolgend «Verband»). Er kann sich in das Handelsregister eintragen lassen.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der Interessen der selbständigen und unternehmerisch organisierten Fachleute aus der Baubranche und damit verbundenen technischen Berufen, insbesondere Ingenieure, Architekten, Bauleiter, Bauführer, Baumeister, Baupolier, Hochbauzeichner, Tiefbauzeichner sowie die Erbringung von Dienstleistungen an ihre Mitglieder. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
- 2 Zur Erfüllung dieses Zwecks kann der Verband für die Mitglieder verbindlich Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.
- 3 Der Verband ist eine Selbsthilfeorganisation ohne gewinnstrebigem Zweck. Die Bildung von vereinseigenem Vermögen beschränkt sich auf die Sicherung der Existenz und Kontinuität des Verbandes. Weitergehende Ertragsüberschüsse sind zur Unterstützung der Mitglieder durch das Angebot möglichst kostengünstiger Dienstleistungen bzw. Weiterbildungsmöglichkeiten zu verwenden.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

- 1 Aktivmitglieder üben einen Beruf in der Baubranche aus. Sie sind entweder selbständig, in einer Personengesellschaft oder in einer Kapitalgesellschaft tätig. Soll eine Personen- oder Kapitalgesellschaft angeschlossen werden, müssen sämtliche Gesellschafter und Arbeitnehmer einen Beruf in der Baubranche ausüben. Es können sich auch bereits bestehende Berufsverbände dem Schweizer Unternehmerverband | Baufachleute anschliessen, sofern die bestehenden Mitglieder die Aufnahmekriterien des Schweizer Unternehmerverbandes | Baufachleute erfüllen.
- 2 Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - a) Nachweis der selbständigen und/oder der unternehmerischen Erwerbstätigkeit in der Baubranche;
 - b) Unterzeichnung des ausgefüllten Mitgliedschaftsantrages.

- 3 Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme. Er kann einen Mitgliedschaftsantrag ohne Begründung ablehnen. Der Vorstand kann ausnahmsweise auch anderen interessierten Personen, insbesondere auch Unselbständigerwerbenden, die mit den Aktivitäten des Verbandes verbunden sind, eine Mitgliedschaft zusprechen.
- 4 Mit der Aufnahme in den Verband tritt das Mitglied auch der Schweizerischen Kaderorganisation SKO (CHE-105.814.080) als Passivmitglied bei.

Art. 4 Passivmitglieder

- 1 Passivmitglieder erfüllen die gleichen beruflichen Bedingungen wie Aktivmitglieder. Sie sind nicht mehr berufstätig.
- 2 Der Wechsel von Aktivmitgliedschaft in Passivmitgliedschaft kann nur auf Ende des Kalenderjahres vollzogen werden in welchem die Mitteilung an den Verband erfolgt.
- 3 Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht und ein passives Wahlrecht.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - c) Tod;
 - d) Vereinsauflösung;
 - e) Austritt auf Ende des Kalenderjahres;
 - f) Ausschluss aus dem Verband.
- 2 Ein Ausschluss aus dem Verband kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Verbandes beeinträchtigt. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann innert 30 Tagen ab Zustellung des Beschlusses Einsprache an die Vereinsversammlung erhoben werden.
- 3 Mitglieder können ferner ausgeschlossen werden, wenn sie trotz wiederholter Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlen oder anderen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen.
- 4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie oder allfällige Rechtsnachfolger bleiben jedoch dem Verband für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.
- 5 Bei Ausschluss aus dem Verband erlischt auch die Mitgliedschaft bei der Schweizer Kader Organisation SKO (CHE-105.814.080).



Art. 6 Mitgliederbeiträge

- 1 Für die Mitgliedschaft kann ein einmaliger Beitrag oder ein sich wiederholender Jahresbeitrag erhoben werden, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt wird.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3 Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt durch den Vorstand und kann von diesem erlassen werden.

III Organe

Art. 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

Vereinsversammlung

Art. 8 Einberufung und Organisation der Vereinsversammlung

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich jeweils am ersten Dienstag des Monats Juni, um 17.30 Uhr, am Sitz der Geschäftsstelle statt. Die Traktandenliste wird zwei Wochen vor der Vereinsversammlung im Mitgliederbereich der Website des Schweizer Unternehmerverbandes Baufachleute publiziert. Es werden keine persönlichen Einladungen verschickt. Mitglieder, die an einer Teilnahme interessiert sind, haben sich eine Woche vor der Vereinsversammlung bei der Geschäftsstelle anzumelden. Mit der Anmeldung können Orientierungsunterlagen zu den einzelnen Traktanden bestellt werden. Mitglieder, welche die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand zu verlangen.
- 2 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen. Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste, spätestens 30 Tage vor der ausserordentlichen Vereinsversammlung.
- 3 Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Vereinsversammlung; die Protokollierung besorgt die Geschäftsstelle.

Art. 9 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle;
- b) Entschädigung des Vorstands;
- c) Abnahme des Geschäftsberichts;
- d) Abnahme der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung für die verantwortlichen Organe;
- e) Behandlung von Anträgen, Anregungen und Anfragen der Mitglieder;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, sofern und solange kein Einmalbeitrag erhoben wird;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung und Liquidation des Verbandes;
- i) Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz, die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 10 Stimmberechtigung und Beschlussfassung

- 1 An der Vereinsversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.
- 2 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sind keine Mitglieder an der Vereinsversammlung anwesend, so gilt der Antrag des Vorstandes als angenommen.
- 3 Beschlüsse über Statutenänderungen sowie die Auflösung und Liquidation des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4 An der ordentlichen Vereinsversammlung kann über folgende Traktanden auch ohne spezielle Ankündigung Beschluss gefasst werden:
 1. Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
 2. Geschäftsbericht des vorgehenden Kalenderjahres;
 3. Bericht der Revisionsstelle und Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 4. Ausblick;
 5. Budget;
 6. Entschädigung des Vorstands;
 7. Grundlegende Fragen der Geschäftstätigkeit.

Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.



Art. 12 Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder wenn drei Mitglieder es verlangen.
- 2 Er ist beschlussfähig, sofern ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 13 Zuständigkeit

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Oberste Führung des Verbandes;
- b) Bestimmung, Einsetzung und Überwachung der Geschäftsstelle;
- c) Beschlussfassung über Zeichnungsberechtigung und Vertretung des Verbandes nach aussen;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
- f) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- g) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nach Gesetz und Statuten nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Geschäftsstelle

Art. 14 Die Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle ist für die Durchführung der Vereinsaufgaben unter Beachtung von Statuten, Beschlüssen der Vereinsversammlung und allfälligen Richtlinien des Vorstandes verantwortlich.
- 2 Der Vorstand kann für die Führung des Verbandssekretariates und weitere operative Aufgaben eine Geschäftsstelle beauftragen oder einen Geschäftsführer anstellen oder beauftragen, welcher nicht Mitglied des Verbandes zu sein braucht.

Revisionsstelle

Art. 15 Die Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle wird durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie kann wiedergewählt werden.
- 2 Die Revisionsstelle prüft die Verbandsrechnung und legt der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Verbandsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit vor.

IV Finanzierung

Art. 16 Finanzierung

- 1 Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen;
 - b) Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Drittpersonen;
 - c) Kostenbeiträge für erbrachte Dienstleistungen.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Art. 17 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 13. September 2018 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft.

Schwyz, 13. September 2018

Für den Schweizer Unternehmerverband | Baufachleute

Roger Häfliger, Mitglied

Hans Rudolf Grolimund, Mitglied

Rainer Ziesemer-Fernández, Mitglied